

## Information an die Kollektivmitglieder

### Positionierung von ARTISET zur Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 betr. Änderung des Zivildienstgesetzes und zu weiteren Entwicklungen im Bereich des Zivildienstes

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Bundesrat und Parlament haben eine Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) verabschiedet. Dagegen wurde erfolgreich das Referendum ergriffen, weshalb es am 14. Juni 2026 zur Volksabstimmung kommt.

Der Vorstand von ARTISET hat sich nach eingehender Prüfung entschieden, keine Abstimmungsparole zu fassen. Dieses Dokument geht auf die branchenrelevanten Aspekte der Vorlage ein und begründet den Vorstandsentscheid.

#### 2. Inhalt der Gesetzesänderung

Bundesrat und Parlament wollen die Zulassungsbedingungen zum Zivildienst verschärfen, um die Bestände der Armee zu stärken (siehe [Zivildienstgesetz. Änderung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)).

Im Fokus stehen Armeeangehörige, die erst in den Zivildienst wechseln, nachdem sie eine Ausbildung in der Armee absolviert und einen erheblichen Teil ihres Militärdienstes geleistet haben. Bei über 32 Prozent der Zivildienstleistenden handelt es sich um ehemalige Armeekader, Fachspezialisten sowie ausgebildeten Armeeangehörigen nach bestandener Rekrutenschule. Durch den Eintritt in den Zivildienst kann die Armee die Investition in ihre Armeeausbildung nicht mehr nutzen. Diese für die Armee «verlorenen» Ausbildungskosten betragen jährlich über 70 Millionen Franken.

Die Gesetzesänderung sieht sechs Massnahmen vor:

1. Alle Personen, die nach der Rekrutenschule einen Antrag auf Zivildienst stellen, müssen mindestens 150 Tage Zivildienst leisten.
2. Die Vorgabe «1,5 Zivildiensttage pro Militärdiensttag» gilt auch für Unteroffiziere und Offiziere.
3. Einsätze, die ein begonnenes Human-, Zahn- oder Tiermedizin-Studium erfordern, sind nicht mehr erlaubt.
4. Wer alle Armee-Dienststage geleistet hat, kann nicht mehr in den Zivildienst wechseln.
5. Ab Zulassung zum Zivildienst besteht eine jährliche Einsatzpflicht.
6. Wird ein Gesuch während der Rekrutenschule bewilligt, müssen Zivildienstleistende ihren langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der Zulassung abschliessen.

Wichtige Grundsätze bleiben bestehen:

- Zum zivilen Ersatzdienst haben Personen Zugang, die ihre Militärdienstpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.
- Die 2009 eingeführte Tatbeweislösung ohne Beurteilung des Gewissenskonflikts wird nicht in Frage gestellt.

## **Erwartete Auswirkungen der Gesetzesänderung**

Künftig dürften sowohl die Zahl der dienstleistenden Personen als auch die Zahl der geleisteten Dienstage zurückgehen. Aus den Angaben in der Botschaft des Bundesrats geht hervor, dass mittelfristig mit einer Reduktion der Dienstage um knapp 12 Prozent zu rechnen ist, was leicht über dem Niveau von 2019 liegen würde.

Das Bundesamt für Zivildienst geht davon aus, dass pro Person durchschnittlich mehr Dienstage im Zivildienst absolviert werden und dass deren Anzahl weniger stark abnimmt als die Anzahl der zivildienstleistenden Personen. Dies unter der Annahme, dass mehr Dienstpflichtige von Anfang an den Zivildienst anstelle der Rekrutenschule wählen und deshalb mehr Dienstage im Zivildienst leisten., Auch trägt die Vorschrift, dass nach der Rekrutenschule alle Gesuchsteller mindestens 150 Tage Zivildienst leisten müssen, zu einer Erhöhung der Anzahl Tage dieser Personen im Zivildienst bei.

## **3. Bedeutung des Zivildienstes für die Branchen von ARTISET**

Die Branchen von ARTISET bieten Zivildienstleistenden sinnvolle Einsatzmöglichkeiten an. 2025 wurden über 50.4 Prozent der geleisteten Dienstage im Sozial- und beinahe 15 Prozent im Gesundheitswesen geleistet. ARTISET steht im Austausch mit dem Bundesamt für Zivildienst mit dem Ziel, die Priorität dieser Einsatzbereiche zu sichern. Der letzte Austausch fand im Dezember 2025 statt.

Die Zivildienstleistende stellen für die Einsatzbetriebe eine wertvolle Bereicherung und Unterstützung dar. Zahlreiche junge Männer kommen dabei mit Berufsfeldern in Kontakt, die sie sonst nicht vertieft kennenlernen würden, und einige von ihnen entscheiden sich für eine entsprechende Ausbildung.

Da die Fachkenntnisse von Zivildienstleistenden in der Regel begrenzt sind, ist ihr Einsatz auf Tätigkeiten beschränkt, die keine hohen Qualifikationen erfordern. Aus diesem Grund können Zivildiensteinsätze auch nicht dazu beitragen, den Fachkräftemangels zu lindern.

## **4. Mögliche Zusammenlegung von Zivildiensts und Zivilschutz**

Unabhängig von der vorliegenden ZDG-Änderung wird derzeit eine Zusammenlegung des Zivildienstes und des Zivilschutzes geprüft. ARTISET steht diesem Vorhaben kritisch gegenüber: Eine Zusammenlegung könnte eingespielte Prozesse und den nutzbringenden Einsatz von Zivildienstleistenden in den Betrieben gefährden. Würden die Einsätze künftig durch kantonale oder kommunale Stellen geplant und angeordnet, könnten die Einsatzbetriebe die Zivildienstleistenden nicht mehr frei wählen. Dann wäre nicht mehr sichergestellt, dass die Institutionen die jeweils geeigneten Personen zugeteilt erhalten.

Aus diesen Gründen beabsichtigt ARTISET, sich zu gegebener Zeit gegen eine Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst zu engagieren.

Bereits beschlossen ist eine Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes mit Auswirkung auf den Zivildienst. Diese Änderung sieht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vor, Zivildienstpflichtige bis zu 80 Tagen für den Zivilschutz zu verpflichten. Wie weit diese Möglichkeit genutzt wird, hängt von der Umsetzung durch die Kantone ab.

## **5. Beurteilung der aktuellen Abstimmungsvorlage**

Das Bundesamt für Zivildienst rechnet bei Annahme der Gesetzesänderung mit einer Reduktion der Anzahl Zivildienstage von ca. 12 Prozent. Dieser Rückgang stellt für die Branchen von ARTISET einen Nachteil dar. Die durchschnittlich höhere Anzahl Dienstage pro dienstleistende Person ist dagegen ein Vorteil: die

# ARTISET

Zivildienstleistenden eignen sich mehr Erfahrung an und können wirkungsvoller in den Betrieben eingesetzt werden.

## 6. Position von ARTISET

- ARTISET nimmt keine Stellung zur Änderung des Zivildienstgesetzes, über die am 14. Juni 2026 abgestimmt wird. Diese wird nur marginale Auswirkungen auf die Möglichkeit der Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf haben, Zivildienstleistenden einzusetzen.
- ARTISET setzt sich beim Bundesamt für Zivildienst dafür ein, den Gesundheits- und Sozialbereich noch stärker für die Zivildiensteinsätze zu priorisieren, um den Verlust an Diensttagen von Zivildienstpflichtigen zu kompensieren.
- ARTISET hält die derzeit diskutierte Zusammenlegung von Zivilschutz und Zivildienst für problematisch, da diese den Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf wertvolle Arbeitskräfte entziehen würde.
- ARTISET wird die weiteren Entwicklungen des Zivildienstbereich verfolgen und bei Bedarf darauf einwirken.

## 7. Beilagen

Die Vorlage im Überblick: [Abstimmung zur Änderung des Zivildienstgesetzes](#)

Botschaft des Bundesrats: [BBJ 2025 784](#)

Neue Gesetzesbestimmungen: [BBJ 2025 2896](#)

ARTISET, April 2026